Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4358

18. 04. 89

Sachgebiet 610

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3915 —

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

A. Problem

Die Bestimmungen des Steuerberatungsgesetzes über das Buchführungsprivileg der steuerberatenden Berufe sind der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Nach dieser Rechtsprechung sind die Regelungen des Steuerberatungsgesetzes insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar, als sie das geschäftsmäßige Kontieren von Belegen und die geschäftsmäßige Erledigung laufender Lohnbuchhaltungsarbeiten sowie die Werbung dafür solchen Personen untersagen, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung bestanden haben.

Außerdem hat sich aus den Erfahrungen bei der Anwendung des Steuerberatungsgesetzes die Notwendigkeit ergeben, bei der Auslegung des Gesetzes aufgetretene Zweifelsfragen zu beseitigen und das Steuerberatungsrecht fortzuentwickeln. Hiervon betroffen sind die Zulassungsvoraussetzungen für den steuerberatenden Beruf, die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine, die Beratungsbefugnis der berufsständischen Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft, die Zulassung Berufsfremder zur eingeschränkten Hilfe in Steuersachen und das Verfahren bei der Anerkennung „Landwirtschaftlicher Buchstellen".

Die Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung durch das Bilanzrichtliniengesetz erfordern die Anpassung der Vorschriften über Steuerberatungsgesellschaften in bezug auf die sog. Kapitalbindung.

B. Lösung

Der Ausschuß übernimmt im wesentlichen den Regierungsentwurf, der insbesondere folgendes vorsieht:

— Befugnis zur Erledigung laufender Buchhaltungsarbeiten auch für Personen mit einer Abschlußprüfung in einem steuerberatenden, wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, soweit sie eine dreijährige praktische Berufserfahrung nachweisen; Lockerung des Werbeverbots für diesen Personenkreis,

— Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung für Personen mit kaufmännischer Ausbildung oder mit wirtschaftswissenschaftlichem Fachhochschulstudium,

— Verzicht auf die Anrechnung der Dauer eines einschlägigen Fachhochschulstudiums auf das bisher vorgeschriebene zehnjährige Berufspraktikum, dafür Verkürzung des Berufspraktikums auf fünf Jahre,

— Verdoppelung der für eine prüfungsfreie Bestellung zum Steuerberater erforderlichen Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens für Fachhochschulprofessoren von fünf auf zehn Jahre, Beibehaltung der Fünfjahresfrist bei Universitätsprofessoren,

— Befugnis für Lohnsteuerhilfevereine, auch bei der Ermittlung und Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen in beschränktem Umfang Steuerhilfe zu leisten, wobei die Beratungsbefugnis an feste Höchstbeträge der Einnahmen des Steuerpflichtigen in dieser Einkunftsart geknüpft ist; Aufhebung des sog. Verbots der Mandatsteilung, so daß die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen nicht mehr dadurch beeinträchtigt wird, daß ihr Mitglied auch Einkünfte hat, bei denen die Lohnsteuerhilfevereine nicht beraten dürfen,

— Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen für Kreditinstitute und Kapitalgesellschaften, die für die Gläubiger von Kapitalerträgen Vergütung von Körperschaftsteuer oder Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragen, sowie für versicherungsmathematische Sachverständige,

— Anpassung der Beratungsbefugnis der berufsständischen Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft an die geänderten Verhältnisse in der Landwirtschaft und Erweiterung der Beratungsbefugnis dieser Vereinigungen auf bestimmte Nebeneinkünfte von Landwirten, soweit es sich nicht um Nebeneinkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb handelt,

— Einführung der Kapitalbindung für Steuerberatungsgesellschaften mit Besitzstandsregelung für bereits bestehende Gesellschaften.

Abweichend vom Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

— Verkürzung der für Fachhochschulabsolventen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung geforderten hauptberuflichen

praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens von fünf auf vier Jahre,

- Verdoppelung der für eine prüfungsfreie Bestellung zum Steuerberater erforderlichen Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens von fünf auf zehn Jahre nicht nur für Fachhochschulprofessoren, sondern auch für Universitätsprofessoren,
- Beibehaltung des sog. Verbots der Mandatsteilung; Inkrafttreten der Bestimmungen über die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine rückwirkend zum 1. Januar 1989,
- Ausdehnung der Beratungsbefugnis landwirtschaftlicher Berufsvertretungen auch auf die üblicherweise bei Landwirten vorkommenden Nebeneinkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb.

Mehrheit im Ausschuß bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen

C. Alternativen

Folgende Anträge der Fraktion der SPD fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Befugnis zur Aufstellung von Abschlüssen für Personen mit einer Abschlußprüfung in einem steuerberatenden, wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Ausbildungsberuf,
- Befugnis für Bilanzbuchhalter zur Einrichtung von Buchführungen sowie zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen,
- unbeschränkte Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine für solche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Erträge aus arbeitnehmertypischen Vermögensanlagen sind (Erträge aus der Anlage vermögenswirksamer Leistungen, aus Sparguthaben und aus Bausparguthaben); Begrenzung der Beratungsbefugnis bei den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen auf das Doppelte des Sparer-Freibetrags.

Ein von den Koalitionsfraktionen zunächst eingebrachter Antrag, es bei der für eine prüfungsfreie Bestellung von Professoren zum Steuerberater erforderlichen Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens bei fünf Jahren zu belassen, sofern es sich um Professoren mit einer Habilitation handelt, wurde nicht weiter verfolgt.

D. Kosten

Das Gesetz ist von den Ländern auszuführen. Erhöhte Verwaltungskosten der Länder werden durch erhöhte Gebühren ausgeglichen. Auswirkungen der Gebührenerhöhungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/3915 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1989

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Frau Will-Feld**	**Opel**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes — Drucksache 11/3915 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Realsteuern" die Worte „oder die Grunderwerbsteuer" eingefügt.	1. unverändert
2. § 4 wird wie folgt geändert:	2. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:	a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete *Vereinigungen* von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, soweit sie diese Hilfe durch Personen leisten, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft,".	„8. als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete **Vereine** von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, soweit sie diese Hilfe durch Personen leisten, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, **es sei denn, daß es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen,".**
b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:	b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe *in* Lohnsteuersachen leisten. *Die Befugnis gilt auch für die* Hilfe *in Veranlagungsfällen (§ 46 Einkommensteuergesetz), soweit sie betrifft:*	„11. Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe **bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei sonstigen** Lohnsteuersachen leisten. **Im Veranlagungsverfahren darf** Hilfe **nur geleistet werden, wenn in dem Einkommen ausschließlich enthalten sind**
a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder neben solchen Einkünften noch	b) unverändert
c) *die Ermittlung oder Erklärung von* Einkünften aus Kapitalvermögen, *einschließlich der Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer,* wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart 2 000 Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 4 000 Deutsche Mark, nicht übersteigen, oder	c) Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart 2 000 Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 4 000 Deutsche Mark, nicht übersteigen, oder
d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses, einer selbstgenutzten Eigentumswohnung oder eines teilweise als eigene Wohnung genutzten Zweifamilienhauses des Mitglieds,".	d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses, einer selbstgenutzten Eigentumswohnung oder eines teilweise als eigene Wohnung genutzten Zweifamilienhauses des Mitglieds. **Soweit die Hilfe zulässig ist, berechtigt sie auch zur Hilfe bei Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer."**
c) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:	c) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
„12. inländische Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften, von Kapitalgesellschaften bestellte Treuhänder oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Sammelanträge auf Vergütung von Körperschaftsteuer oder auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes stellen,	„12. **I**nländische Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften, von Kapitalgesellschaften bestellte Treuhänder oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Sammelanträge auf Vergütung von Körperschaftsteuer oder auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes stellen,
13. öffentlich bestellte versicherungsmathematische Sachverständige, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berechnung von Pensionsrückstellungen, versicherungstechnischen Rückstellungen und Zuführungen zu Pensions- und Unterstützungskassen ihren Auftraggebern Hilfe in Steuersachen leisten."	13. unverändert
3. § 5 wird wie folgt geändert: a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Werden der Finanzbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, daß eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so kann sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen."	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. § 6 wird wie folgt geändert: a) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. b) Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens hauptberuflich tätig gewesen sind."	4. unverändert
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die in Klammern gesetzten Worte „(oberste Landesbehörde)" gestrichen.	5. unverändert
6. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Buchführung (§ 6 Nr. 3, 1. Halbsatz) und für *das Buchen laufender Geschäftsvorfälle* (§ 6 Nr. 4); § 57 Abs. 1 bleibt unberührt."	6. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Buchführung (§ 6 Nr. 3, 1. Halbsatz) und für **die in** § 6 Nr. **4 genannten Tätigkeiten;** § 57 Abs. 1 bleibt unberührt."
7. § 10 erhält folgende Fassung: „§ 10 Mitteilungen über Pflichtverletzungen Werden der Finanzbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, daß eine der in § 3 oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, so kann sie diese Tatsachen, soweit sie für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sind, der zuständigen Berufskammer oder den für das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren oder das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen mitteilen."	7. unverändert
8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6. b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8. c) Folgende neue Nummern 2 und 7 werden eingefügt: „2. der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins sich in demselben Oberfinanzbezirk befinden;"	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„7. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen;"	
9. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	9. unverändert
„(3) Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfevereins sind."	
10. § 23 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:	
„Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten."	
b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:	
„Zum Leiter einer Beratungsstelle darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen."	
c) In Absatz 5 werden die Worte „des Absatzes 3" ersetzt durch die Worte „des Absatzes 3 Satz 1".	
d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen sind."	
11. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	11. unverändert
„(3) Die Finanzbehörden teilen der zuständigen Aufsichtsbehörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die den Verdacht begründen, daß ein Lohnsteuerhilfeverein gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat."	
12. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	12. unverändert
„(3) Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden oder erfüllt die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen oder ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde die Schließung dieser Beratungsstelle anordnen."	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten."	13. unverändert
14. § 34 erhält folgende Fassung: „§ 34 Berufliche Niederlassung, auswärtige Beratungsstellen (1) Berufliche Niederlassung ist die Beratungsstelle, von der aus der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seinen Beruf überwiegend ausübt. Die berufliche Niederlassung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen. (2) Auswärtige Beratungsstellen können unterhalten werden, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der auswärtigen Beratungsstelle muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle hat."	14. unverändert
15. § 36 erhält folgende Fassung: „§ 36 Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung (1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, daß der Bewerber ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung abgeschlossen hat und danach hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist.	15. § 36 erhält folgende Fassung: „§ 36 Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung (1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, daß der Bewerber **1.** ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung **mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern oder ein** rechtswissenschaftliches **Studium** abgeschlossen hat und danach hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist, oder
siehe Absatz 2 Nr. 1	**2.** ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung **oder ein vergleichbares Studium an einer Universität** abgeschlossen hat und danach hauptberuflich **vier** Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist.
(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er	(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er
1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung abgeschlossen hat und danach hauptberuflich *fünf* Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist *oder*	siehe Absatz 1 Nr. 2

Entwurf

2. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist oder

3. der Finanzverwaltung als Beamter oder Angestellter des gehobenen Dienstes angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen ist."

16. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt ferner voraus, daß der Bewerber

1. seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften hat und

2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt."

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Grundgesetzes" die Worte „oder Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 *wird wie folgt geändert:*

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder Fachhochschule" gestrichen.

bb) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Professoren, die an einer deutschen *Fachhochschule* mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens gelehrt haben; *Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 sind anzurechnen."*

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist, oder

2. der Finanzverwaltung als Beamter oder Angestellter des gehobenen Dienstes angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen ist."

16. unverändert

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. Professoren, die an einer deutschen **Hochschule** mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens gelehrt haben;".

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen **verwaltungsinternen** Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden."

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühren für Zulassung, Prüfung und verbindliche Auskunft"

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung sowie für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark an die zuständige Behörde zu zahlen."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „bestellenden" durch das Wort „zuständigen", das Wort „fünfhundert" durch das Wort „siebenhundertfünfzig" und das Wort „bestellende" durch das Wort „zuständige" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „bestellenden" durch das Wort „zuständigen" ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Klausurarbeit" durch das Wort „Aufsichtsarbeit" ersetzt.

18. unverändert

19. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Bestellende Behörde, Bestellungsverfahren

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde als Steuerberater bestellt. Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Behörde richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers. Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist für die Bestellung die Behörde zuständig, vor deren Prüfungsausschuß der Bewerber die Prüfung als Steuerberater abgelegt hat.

(2) Vor der Bestellung kann die bestellende Behörde prüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 37) noch gegeben sind.

(3) Die Bestellung ist zu versagen,

1. wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden müssen;

19. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4);	
3. solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.	
(4) Die Bestellung kann versagt werden, wenn Tatsachen bekanntgeworden sind, bei deren Kenntnis die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können.	
(5) Vor der Versagung der Bestellung ist der Bewerber zu hören. Wird die Bestellung versagt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.	
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Bestellung von Bewerbern nach Befreiung von der Prüfung."	
20. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „obersten Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.	20. unverändert
21. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt: ‚Frauen können die Berufsbezeichnung „Steuerberaterin" oder „Steuerbevollmächtigte" wählen.' b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	21. unverändert
22. § 44 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Verleihung erfolgt durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat."	22. § 44 wird wie folgt geändert: a) unverändert
b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine vor einem Sachkunde-Ausschuß abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Der Sachkunde-Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Finanzverwaltung als Vorsitzendem, einem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und einem Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufskam-	b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine vor einem Sachkunde-Ausschuß abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Der Sachkunde-Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Finanzverwaltung als Vorsitzendem, einem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde **oder einem von dieser Behörde zu benennenden Vertreter der Land-**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mer. Personen, die ihre Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Berufskammer."	**wirtschaftskammer** und einem Vertreter der für den Antragsteller zuständigen Berufskammer. Personen, die ihre Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Berufskammer."
c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: ‚(4) *Vereinigungen* im Sinne des § 4 Nr. 8 sind befugt, als Zusatz zum Namen *der Vereinigung* die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen.'	c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: ‚(4) **Vereine** im Sinne des § 4 Nr. 8 sind befugt, als Zusatz zum Namen **des Vereins** die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen.'
d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 9 und in Satz 1 dieses Absatzes werden das Wort „zweihundert" durch das Wort „dreihundert" und die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.	d) unverändert
23. § 45 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. Verzicht gegenüber der nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständigen Behörde,".	23. unverändert
24. § 46 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. seinen Wohnsitz in einen Staat verlegt, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist;" bb) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. cc) Folgende Nummern 4 bis 7 werden angefügt: „4. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die Haftpflichtgefahren aus seiner Berufstätigkeit unterhält; 5. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird;	24. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung, § 915 der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;	
7. seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt."	
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
„(3) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte	
1. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder	
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben."	
c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	
„(4) Die Bestellung als Steuerberater wird durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, die Bestellung als Steuerbevollmächtigter durch die Oberfinanzdirektion zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei beruflicher Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, die den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt hat. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören."	
d) Absatz 5 wird gestrichen.	
25. § 47 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) Die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde kann nach Anhörung der Berufskammer einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der wegen hohen Alters oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen. Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Satz 1 ist eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark an die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags zu entrichten."	
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
„(3) Die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständige Behörde kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 Satz 1 erteilt hat, zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekanntwerden oder eintreten, die bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis sind der Betroffene und die Berufskammer zu hören."	
26. § 48 wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:	
„2. wenn im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist oder seit der rechtskräftigen Ausschließung mindestens acht Jahre verstrichen sind;".	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) Die Vorschriften des § 40 gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend für die Wiederbestellung."	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Wiederbestellung zu entrichten."	
27. § 49 wird wie folgt geändert:	27. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „der Vorschriften dieses Unterabschnitts" durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde" ersetzt.	

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen."

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Der Änderungsanzeige ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen."

28. § 50 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind. Mindestens ein Steuerberater, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Berufskammer genehmigen, daß besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 genannten Fachrichtungen neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften werden."

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Anerkennung darf nicht erteilt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt."

29. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

29. unverändert

„§ 50a

Kapitalbindung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist ferner, daß

1. die Gesellschafter ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, verei-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

digte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte oder in der Gesellschaft tätige Personen sind, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 genehmigt worden ist;

2. Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden;

3. bei Kapitalgesellschaften die Anteile Personen im Sinne von Nummer 1 gehören;

4. bei Kommanditgesellschaften die im Handelsregister eingetragenen Einlagen von Personen im Sinne von Nummer 1 übernommen worden sind;

5. Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Steuerbevollmächtigten zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zusteht und

6. im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß zur Ausübung von Gesellschaftsrechten nur Gesellschafter bevollmächtigt werden können, die Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigte sind.

(2) Haben sich Personen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Steuerberatungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Stiftungen und eingetragene Vereine gelten als Berufsangehörige im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, wenn sie ausschließlich der Altersversorgung in der Steuerberatungsgesellschaft tätiger Personen und ihrer Hinterbliebenen dienen und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der Regelung in § 50 Abs. 4 entsprechen."

30. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „sechshundert" durch das Wort „siebenhundertfünfzig" und die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses: 30. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
31. In § 52 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.	31. unverändert
32. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „obersten Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt.	32. unverändert
33. § 55 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt. b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt; bei Fortfall der in § 50a genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls muß die Frist mindestens fünf Jahre betragen." c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf sind die Steuerberatungsgesellschaft und die Berufskammer zu hören."	33. unverändert
34. § 56 erhält folgende Fassung: „§ 56 Verlegung der beruflichen Niederlassung § 46 Abs. 2 Nr. 7 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verlegt und einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes benannt hat. Name und Anschrift sowie jede Änderung in der Person oder der Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind der Berufskammer und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bleibt Mitglied der Berufskammer, der er bisher angehört hat."	34. unverändert
35. In § 57 Abs. 3 Nr. 4 wird folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für Lehrer an staatlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst;".	35. In § 57 Abs. 3 Nr. 4 wird folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für Lehrer an staatlichen **verwaltungsinternen** Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst;".
36. In § 67 Satz 1 wird vor dem Wort „Steuerberater" das Wort „Selbständige" eingefügt.	36. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
37. In § 71 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 46 Abs. 3 Nr. 3)" durch die Angabe „(§ 46 Abs. 3 Nr. 2)" ersetzt.	37. unverändert
38. § 72 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 57, 62, 63, 64, 67 und 68" durch die Angabe „§§ 34, 57, 62, 63, 64, 67 und 68" ersetzt. b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet."	38. unverändert
39. § 74 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 56 Satz 3 bleibt unberührt." b) In Absatz 2 wird das Wort „vertretungsberechtigte" gestrichen.	39. unverändert
40. In § 76 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Berufskammer ist berechtigt, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern."	40. unverändert
41. In § 88 Abs. 1 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.	41. unverändert
42. In § 95 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zwei" vor dem Wort „Steuerbevollmächtigten" gestrichen.	42. unverändert
43. In § 96 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zwei" vor dem Wort „Steuerbevollmächtigte" gestrichen.	43. unverändert
44. In § 97 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei" vor dem Wort „Steuerbevollmächtigten" gestrichen.	44. unverändert
45. § 98 wird gestrichen.	45. unverändert
46. § 103 erhält folgende Fassung: „§ 103 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Präsident des Gerichts nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt."	46. unverändert
47. § 122 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Worte „obersten Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt. b) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind als Zuhörer zugelassen."	47. unverändert

Entwurf

48. § 155 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „oberste Landesbehörde" durch die Worte „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Steuerberatungsgesellschaften, die am... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) anerkannt sind, bleiben anerkannt. Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 erfüllt, so hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach § 55 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen."

49. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften,".

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bis zu einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von dreihundert Deutsche Mark zu zahlen."

c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1989 möglich."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

48. § 155 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Steuerberatungsgesellschaften, die am... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) anerkannt sind, bleiben anerkannt. **Als anerkannt gelten auch Steuerberatungsgesellschaften, bei denen die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellt hat, daß bis auf die Eintragung in das Handelsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.** Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 erfüllt, so hat die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach § 55 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen."

49. unverändert

Entwurf

50. Nach § 157 wird eingefügt:

„§ 157a

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

(1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der am ... (Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) geltenden Fassung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, behalten diese Befugnis, soweit diese Hilfe durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte geleistet wird, die unter § 3 fallen und nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb betrifft. Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erlischt, wenn sie nicht nach dem ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, jedoch um 10 Jahre hinausgerückt) durch Personen geleistet wird, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1, die am ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, dürfen diese Bezeichnung als Zusatz zum Namen der *Gesellschaft* weiter führen, wenn mindestens ein leitender Angestellter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die in § 36 *Abs. 2* bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem ... (Einsetzen: Datum wie in Absatz 2) ausgeübt worden sind."

51. § 158 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden folgende Worte angefügt:

„sowie über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung,".

b) Am Ende der Nummer 1 Buchstabe d wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung zur Prüfung;".

Beschlüsse des 7. Ausschusses

50. Nach § 157 wird eingefügt:

„§ 157a

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

(1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der am ... (Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) geltenden Fassung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, behalten diese Befugnis, soweit diese Hilfe durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte geleistet wird, die unter § 3 fallen und **die Hilfe** nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, **es sei denn, daß es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen.** Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erlischt, wenn sie nicht nach dem ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, jedoch um 10 Jahre hinausgerückt) durch Personen geleistet wird, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist **um bis zu zwei Jahre** verlängern, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1, die am ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes) befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, dürfen diese Bezeichnung als Zusatz zum Namen der **Vereinigung** weiter führen, wenn mindestens ein leitender Angestellter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die in § 36 **Abs. 1 Nr. 2** bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem ... (Einsetzen: Datum wie in Absatz 2) ausgeübt worden sind."

51. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

‚4. über die mündliche Prüfung im Sinne des § 44, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die Befreiung von der Prüfung und das Verfahren bei der Erteilung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle";'.

d) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen."

52. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Zwangsgeld" durch das Wort „Zwangsmittel" ersetzt.

52. unverändert

53. § 159 erhält folgende Fassung:

„§ 159

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach der Abgabenordnung."

53. unverändert

54. In § 160 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Bezeichnung „§ 5" die Bezeichnung „Abs. 1" eingefügt.

54. unverändert

55. § 162 wird wie folgt geändert:

55. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird nach der Bezeichnung „§ 23 Abs. 3" die Bezeichnung „Satz 1" eingefügt.

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. entgegen § 29 Abs. 1 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig von Mitgliederversammlungen unterrichtet."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 6" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7" ersetzt.

56. In § 163 Abs. 2 wird das Wort „zehntausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

56. unverändert

57. § 164a wird wie folgt geändert:

57. unverändert

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 20), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 55) gelten § 361 Abs. 4 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung entsprechend. Daneben kann die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Will-Feld und Opel

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/3915 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 125. Sitzung am 16. Februar 1989 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 15. März 1989 beraten, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 22. Februar 1989. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich mit der Vorlage am 15. März 1989 befaßt, während der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sein Votum zu dem Gesetzentwurf am 8. März 1989 abgegeben hat.

In einer nichtöffentlichen Anhörung am 15. Februar 1989 hat der Finanzausschuß Verbände und Sachverständige zu dem Gesetzentwurf gehört. Die Beratung der Vorlage im Finanzausschuß erfolgte am 8. März und am 15. März 1989.

1. Inhalt der Vorlage und Stellungnahme des Bundesrates

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1980 (BVerfGE 54, 301 ff.) und vom 27. Januar 1982 (BVerfGE 59, 302 ff.) sind die Regelungen des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar, als sie Personen, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung bestanden haben, das geschäftsmäßige Kontieren von Belegen und die geschäftsmäßige Erledigung laufender Lohnbuchhaltungsarbeiten untersagen. Darüber hinaus ist es nach der Entscheidung vom 27. Januar 1982 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, es den o. g. Personen zu untersagen, das geschäftsmäßige Kontieren von Belegen oder die geschäftsmäßige Erledigung laufender Lohnbuchhaltung unaufgefordert anzubieten. Der Gesetzentwurf trägt diesen Entscheidungen Rechnung durch Herausnahme der vorbezeichneten Tätigkeiten aus dem sog. Buchführungsprivileg der steuerberatenden Berufe bei gleichzeitiger Gestattung der Werbung für diese Tätigkeiten. In den Genuß dieser Regelungen sollen diejenigen Personen kommen, die nach Bestehen einer einschlägigen Abschlußprüfung oder einer gleichwertigen Vorbildung die nötige praktische Erfahrung durch eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens erworben haben.

Die Beratungsbefugnis der berufsständischen Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft soll nach dem Gesetzentwurf dahin gehend erweitert werden, daß künftig auch landwirtschaftliche Nebeneinkünfte, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen, von der Beratungsbefugnis umfaßt sind, soweit es sich dabei nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit handelt.

Des weiteren sieht der Gesetzentwurf eine Ausdehnung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine auf Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Danach sollen die Lohnsteuerhilfevereine ihre Mitglieder u. a. bei der Ermittlung oder Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen unterstützen können, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart 2 000 DM, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 4 000 DM, nicht übersteigen. Das sog. Verbot der Mandatsteilung soll nach dem Regierungsentwurf aufgegeben werden, d. h. die Beratungsbefugnis eines Lohnsteuerhilfevereins soll nicht mehr dadurch beeinträchtigt werden, daß sein Mitglied auch Einkünfte hat, bei denen er nicht beraten darf.

In Angleichung an die Regelungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sieht der Gesetzentwurf auch für Steuerberatungsgesellschaften die sog. Kapitalbindung vor. Danach sollen sich künftig an Steuerberatungsgesellschaften grundsätzlich nur noch solche Personen beteiligen können, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 StBerG befugt sind. Hierzu zählen neben Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte. Die Kapitalbindung soll bewirken, daß Steuerberatungsgesellschaften von möglichen berufsfremden Interessen kapitalgebender Gesellschafter freigehalten und somit Form, Inhalt und Qualität der Steuerberatung ausschließlich von berufsbezogenen Erwägungen bestimmt werden. In Kenntnis der Tatsache, daß an einer beträchtlichen Zahl von Steuerberatungsgesellschaften berufsfremde Gesellschafter beteiligt sind, sieht der Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen Gründen für diese sog. Altgesellschaften eine Sonderregelung vor, nach der die Vorschriften über die Kapitalbindung nur gelten sollen, soweit Beteiligungen an Steuerberatungsgesellschaften durch Rechtsgeschäft oder aufgrund Erbfalls übergehen.

Als weitere Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, die der Fortentwicklung des Steuerberatungsrechts Rechnung tragen oder der Klarstellung dienen, sind neben redaktionellen Anpassungen u. a. hervorzuheben:

— Die Ergänzung des Katalogs der zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen, Gesellschaften und Einrichtungen,

— die Ergänzung der Vorschriften über die Ausübung der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine,

— die Neuordnung der Vorschriften über die Vorbildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung durch Verzicht auf eine bestimmte Schulausbildung und Erleichterung des Berufszugangs für Personen mit Fachhochschulabschluß,

— die Verdoppelung der fünfjährigen Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens für Fachhochschulprofessoren als Voraussetzung für die prüfungsfreie Zulassung zum Steuerberater,

— die Einführung einer Regelung, nach der Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihre berufliche Niederlassung in einen anderen Mitgliedstaat der EG verlegen dürfen,

— die Anpassung der Vorschriften über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter im berufsgerichtlichen Verfahren an die durch die Zusammenführung der Berufe geänderten Verhältnisse und

— die Neuregelung über die Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften.

Schließlich finden die gestiegenen Verwaltungskosten der Länder bei Ausführung des Steuerberatungsgesetzes in einer Anhebung der Gebührensätze Berücksichtigung.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine bei Einkünften aus Kapitalvermögen bereits bei Vorliegen entsprechender Einnahmen von mehr als 1 200 DM, im Falle der Zusammenveranlagung von mehr als 1 600 DM, enden zu lassen. Darüber hinaus hat er die Bundesregierung um Prüfung der Fragen gebeten,

— ob im Hinblick auf die in § 4 Nr. 3 StBerG enthaltenen besonderen Beratungsbefugnisse der Buchstellen des Handwerks eine erweiternde Klarstellung erfolgen sollte, um bisher bestehende Rechtsunsicherheiten bezüglich des zulässigen Beratungsumfangs zu beseitigen,

— inwieweit die Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts es erforderlich mache, daß auswärtige Beratungsstellen in den EG-Mitgliedstaaten errichtet und Zweigstellenniederlassungen ausländischer Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Steuerberatungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden können,

— ob im Rahmen eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes die Zeiten einer hauptberuflichen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens, die Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nach § 36 StBerG sind, für die Absolventen der Fachhochschulstudiengänge den Regelungen für die Absolventen von Universitätsstudiengängen angeglichen werden können oder ob zumindest eine Verkürzung des zeitlichen Unterschieds auf ein Jahr möglich sei.

2. Anhörungsergebnis

Folgenden Verbänden und Institutionen wurde in der am 15. Februar 1989 durchgeführten nichtöffentlichen Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben:

— Bundessteuerberaterkammer,

— Bundesverband der Bilanzbuchhalter,

— Bundesverband Deutscher Unternehmensberater,

— Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine,

— Bundesverband der Steuerberater,

— Deutscher Bauernverband,

— Deutscher Steuerberaterverband,

— Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen,

— Institut der Wirtschaftsprüfer,

— Wirtschaftsprüferkammer,

— Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Die folgende zusammenfassende Darstellung der Anhörung bezieht sich ausschließlich auf die während dieser Anhörung abgegebenen mündlichen Stellungnahmen. Auf die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf und auf die stenographische Mitschrift der Anhörung wird verwiesen. Bei der Anhörung kristallisierten sich drei Themenschwerpunkte heraus, zu denen folgendes festzuhalten bleibt:

a) Beratungsbefugnisse der berufsständischen Organisationen des Handwerks und der Landwirtschaft

Die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband und der Bundesverband der Steuerberater sprachen sich gegen jegliche Ausdehnung der Beratungsbefugnisse der genannten berufsständischen Organisationen aus. Der Deutsche Bauernverband und der Zentralverband des Deutschen Handwerks verwiesen dagegen auf die lange Tradition der landwirtschaftlichen und handwerklichen Buchstellen, wobei der Deutsche Bauernverband zusätzlich hervorhob, daß landwirtschaftliche Buchstellen ihre Mitglieder bereits zu einer Zeit, als es noch keine berufsmäßigen Steuerberater gab, betrieblich und steuerlich umfassend beraten hätten. Vor diesem Hintergrund sei die Forderung gerechtfertigt, landwirtschaftlichen Organisationen über die Regelung des Gesetzentwurfs hinaus eine umfassendere Betreuungsbefugnis auf steuerlichem Gebiet einzuräumen. Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, für die der Gesetzentwurf die Beratungsbefugnis ausschließe, müsse diese Befugnis zumindest dann gegeben sein, wenn die Einkünfte üblicherweise bei Landwirten vorhanden seien. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks sprach sich dafür aus, den Gesetzentwurf um eine klarstellende Regelung hinsichtlich der Beratungsbefugnisse der Organisationen des Handwerks zu ergänzen, die

sich an die entsprechende Regelung für die Organisationen der Landwirtschaft anlehnt. Diese ausdrückliche gesetzliche Klarstellung sei erforderlich, da die Auffassungen über den Umfang der Beratungsbefugnisse auseinandergingen.

b) Beratungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfevereine

Die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband und der Bundesverband der Steuerberater sprachen sich gegen eine Ausdehnung der Beratungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfevereine im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus, da sie von der Sache her nicht geboten sei. Demzufolge lehne man auch den Vorschlag des Bundesrates zur Ausdehnung der Beratungsbefugnisse der Lohnsteuerhilfevereine ab, der jedoch, komme es zu der genannten Erweiterung, seines steuersystematischen Ansatzes wegen der Regelung des Gesetzentwurfs vorzuziehen wäre. Als Alternative für dieses Bundesrats-Petitum könne eine Beschränkung auf spezifische arbeitnehmerbezogene Kapitaleinkünfte in Betracht gezogen werden. Gedacht sei hier an Sparzinsen und an Erträge aus der Anlage vermögenswirksamer Leistungen. Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine teilte mit den Vertretern der steuerberatenden Berufe die Ansicht, daß die zahlenmäßige Begrenzung, die der Gesetzentwurf für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine bei Einkünften aus Kapitalvermögen vorsehe, wenig überzeugend sei. Da die Bundesregierung seiner Forderung, ohne eine zahlenmäßige Begrenzung nur arbeitnehmertypische Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen, nicht entsprochen habe, könne man jedoch alternativ die Höchstbetragsregelung hinnehmen. Der Vorschlag des Bundesrates sei zwar systematisch fundierter, jedoch nicht akzeptabel, da die dort vorgesehenen Grenzen den höheren durchschnittlichen Kapitaleinkünften typischer Arbeitnehmer nicht Rechnung trügen.

Der Deutsche Steuerberaterverband wies zusätzlich und nachdrücklich darauf hin, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung der Tätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine zu einer bisher nicht erlaubten Mandatsteilung zwischen Steuerberater und Lohnsteuerhilfeverein führen könne, die eine Fülle von Problemen nach sich ziehen werde. Für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei Zweifamilienhäusern sprach sich der Deutsche Steuerberaterverband dafür aus, wegen der diesbezüglichen Kompliziertheit der Materie die Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine zur Hilfeleistung in Steuersachen dort enden zu lassen, wo aufgrund einer Fremdnutzung Einkünfte entstehen.

c) Kapitalbindung für Steuerberatungsgesellschaften

Die Bundessteuerberaterkammer, der Bundesverband der Steuerberater, der Deutsche Steuerberaterverband, die Wirtschaftsprüferkammer sowie das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland begrüßten die Einführung einer Kapitalbindung für Steuerberatungsgesellschaften, um die personenbezogene freiberufliche Tätigkeit des Steuerberaters auch dort frei von berufsfremden Erwägungen zu gewährleisten, wo die steuerberatenden Dienste von einer Steuerberatungsgesellschaft erbracht werden. Sie kritisierten jedoch, daß die Bundesregierung frühere Überlegungen, die Regelungen für Steuerberatungsgesellschaften den entsprechenden Regelungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anzugleichen, mit dem Gesetzentwurf nicht konsequent genug umgesetzt habe. Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Stiftungen, die die Berufsausbildung fördern, müßten die Möglichkeit haben, sich an Steuerberatungsgesellschaften zu beteiligen. Berufsfremde Einflüsse seien aufgrund einer solchen Regelung dann nicht zu erwarten, wenn sichergestellt sei, daß die beteiligte Gesellschaft ihrerseits nur in den Händen von den steuerberatenden Beruf ausübenden natürlichen Personen liege. Im Gegensatz zur Bundesregierung sahen die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland ein praktisches Bedürfnis für die Beteiligungsbefugnis von Berufsgesellschaften. Die vorgesehene Regelung bedeute für diejenigen Steuerberater, die ihre Praxis in Form einer Kapitalgesellschaft betreiben, in solchen Fällen eine Verschlechterung, in denen die Praxis insbesondere aus Altersgründen aufgegeben und veräußert werden soll. Der Praxiswert, der für die Altersversorgung des Steuerberaters eine hohe Bedeutung habe, werde durch die zu erwartende Beschränkung der Zahl der möglichen Kaufinteressenten einen erheblichen Wertverlust erleiden. Zudem wurde das praktische Bedürfnis für eine Beteiligungsbefugnis von Berufsgesellschaften mit der Notwendigkeit einer Spezialisierung und Internationalisierung begründet, vor der weder die Steuerberatung noch die Wirtschaftsprüfung die Augen verschließen könne. Kooperationen in der Spezialisierung und in der Beziehung zum Ausland seien stabiler, wenn sie auf kapitalmäßige Verbindungen gestützt seien.

Der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater lehnt jegliche Kapitalbindung für Steuerberatungsgesellschaften ab. Den Unternehmensberatern müsse es aus Wettbewerbsgründen möglich sein, sich an Steuerberatungsgesellschaften zu beteiligen, da sich Steuerberater auch an Unternehmensberatungsgesellschaften beteiligen könnten. Die Einführung der Kapitalbindung stelle zudem einen Verstoß gegen EG-Recht dar, da sie für interessierte ausländische Gesellschaften eine rechtswidrige Zugangsvoraussetzung schaffe. Demgegenüber betonten die Vertreter der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe, daß der rechtfertigende Grund für die Zugangsschwelle darin zu sehen sei, daß die Zulassung als Steuerberater im Gegensatz zur Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmensberater eine bestimmte Qualifikation voraussetze. Auf EG-Ebene sei das Problem daher im Bereich der gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome anzusiedeln. Unbestritten sei jedenfalls, daß auch die anderen EG-Mitgliedstaaten bei bestimmten Berufen Qualifikationsvoraussetzungen verlangten.

3. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse

a) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt aus wirtschaftspolitischer Sicht einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs vor.

b) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stimmt dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zu, daß gewerbliche Betriebe, die sich einen dem Haupterwerb dienenden landwirtschaftlichen Betrieb angliedern (gewerbliche Tierhaltung, gewerblicher Reitbetrieb, Ferien auf dem Bauernhof, außerbetriebliche Maschinenverwendung, Selbstvermarktung eigener Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, verbundene Gastwirtschaften), künftig von landwirtschaftlichen Buchstellen betreut werden dürfen. Im übrigen empfiehlt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, eine Sonderprüfung für Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Buchstellen nicht vorzusehen, weil diese gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

c) Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat sich wie folgt einstimmig zu dem Gesetzentwurf geäußert:

‚Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt in den Änderungsvorschlägen zu § 36 und zu § 38 den hochschulpolitischen Leitgedanken für die weitere Entwicklung der Fachhochschulen (vgl. den Ausschußbericht zur HRG-Novelle, Drucksache 10/3751, S. 27; Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage Entwicklungsstand und Perspektiven der Fachhochschulen, Drucksache 11/2603, S. 3) sowie dem Entwicklungsstand der Fachhochschulstudiengänge nicht hinreichend Rechnung. Die folgenden Änderungen des Entwurfs werden deshalb vorgeschlagen:

1. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung

(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens 8 Semestern oder ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und danach hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist oder
2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder ein vergleichbares Studium an einer Universität abgeschlossen hat und danach hauptberuflich vier Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens praktisch tätig gewesen ist.

(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn er

1. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich zehn Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens tätig gewesen ist oder
2. der Finanzverwaltung als Beamter oder Angestellter des gehobenen Dienstes angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen ist."

2. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von der Steuerberaterprüfung sind zu befreien

1. Professoren, die an einer deutschen Hochschule mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens gelehrt haben;

2. . . ."

3. § 38 Abs. 2 Satz 2 erhält in der Mitte folgende Fassung:

„. . . sowie Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst . . ."

Begründung

Zu 1.

Es entspricht keinesfalls mehr den Realitäten in der Steuerberatung, wenn im Gesetzentwurf gesagt wird, daß zur Steuerberaterprüfung „auch" aufgrund eines einschlägigen Fachhochschulstudiums zugelassen werden kann. Die Ausbildung an einer Fachhochschule ist — auch quantitativ — längst zu einem der Regelzugänge zum Beruf des Steuerberaters geworden. Deshalb ist es sachgerecht, Universitätsausbildung und Fachhochschulausbildung gemeinsam in einem Absatz der Neuregelung zu behandeln.

Dabei sollte dem Votum des Bundesrates gefolgt werden, die geforderten Zeiten einer hauptberuflichen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens als Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung für die Absolventen eines Fachhochschulstudiums der Regelung für die Absolventen eines Universitätsstudiums weitgehend anzugleichen. Der Bundesrat weist mit Recht darauf hin, daß dem anwendungsbezogenen Fachhochschulstudium in bezug auf die Steuerberaterprüfung grundsätzlich keine geringere Qualität als dem Universitätsstudium zugemessen werden kann. Wenn man auf die in den Regelstudienzeiten für das Universitätsstudium einerseits und das Fachhochschulstudium andererseits vorgesehenen Studiensemester abstellt, ist allenfalls ein

zeitlicher Unterschied von einem Jahr zu rechtfertigen, zumal die für einen Steuerberater erforderliche Qualifikation abschließend in der Steuerberaterprüfung festgestellt wird. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist diese Prüfung nicht einfach. Es bleibt also genügend Gelegenheit, hier die Leistungsfähigkeit der Bewerber zu prüfen.

Deshalb reicht bei Fachhochschulabsolventen eine vierjährige Zeit einschlägiger hauptberuflicher Tätigkeit als gesetzliche Mindestanforderung für die Zulassung aus.

Abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates sollte die vorgeschlagene Neufassung von § 36 bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, nicht erst mit dem Fünften Änderungsgesetz, vorgenommen werden, da der Sachverhalt klar ist.

Zu 2.

Die für die generelle Differenzierung zwischen Universitätsprofessoren und Fachhochschulprofessoren im Regierungsentwurf genannten Gründe können nicht überzeugen. Es gibt keine Notwendigkeit, für alle Professoren an Fachhochschulen eine Regelung wie für Finanzrichter oder für Beamte des höheren Dienstes zu treffen. Ebensowenig gibt es eine Notwendigkeit, generell die Fachhochschulprofessoren mit den übrigen Lehrpersonen an verwaltungsinternen Fachhochschulen gleichzubehandeln. Auch die Begründung für eine bei den Professoren an Universitäten nur zu fordernde Lehrtätigkeit kann nicht überzeugen. Denn es kann nicht generell angenommen werden, daß hier eine längere Zeit bis zur Ernennung zum Professor auch eine längere Betätigung auf dem Gebiet des Steuerwesens bedeutet.

Für die Professoren an öffentlichen Fachhochschulen sollte es vielmehr bei der geltenden Regelung bleiben. Dabei kann auf die besondere Erwähnung der „wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule" verzichtet werden (falls das nicht möglich ist, müßte „wissenschaftliche Hochschule" durch „Universität" ersetzt werden).

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß für Professoren an allen Hochschulen eine Tätigkeit als Steuerberater eine Nebentätigkeit, und zwar eine genehmigungspflichtige ist. Quantitativ dürfte es deshalb keine besondere Bedeutung haben, wenn es bei der Gleichbehandlung von Universitätsprofessoren und Fachhochschulprofessoren, wie in der geltenden Regelung, bleibt.

Zu 3.

Es muß ausdrücklich klargestellt werden, daß diese Regelung nur für Professoren an verwaltungsinternen Fachhochschulen gelten soll. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung bleibt insoweit unklar. Denn auch Studiengänge an öffentlichen Fachhochschulen, etwa im Fachbereich Wirtschaft, sind vielfach eine übliche Ausbildung für Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.'

d) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Maßgaben empfohlen:

'1. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b wird in § 4 Nr. 11 Buchstabe a hinter dem Wort „Einkünfte" das Wort „ausschließlich" eingefügt. Damit soll an dem Mandatsteilungsverbot festgehalten werden.

2. In die Begründung des Berichts sollte vom federführenden Ausschuß in Artikel 1 Nr. 6 zu § 8 Abs. 1 mit Rücksicht auf die verschiedenen Berufszweige und um Zweifel an dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht aufkommen zu lassen aufgenommen werden, daß an dem Werbeverbot grundsätzlich festgehalten wird.

3. Zu § 155 Abs. 4 sollten die Vorschläge zu Änderungen in der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Finanzen (Stand: 14. März 1989) zu Umdruck-Nr. 10 übernommen werden.

4. Die Bundesregierung sollte, wie in dem Bericht des Bundesministers für Wirtschaft vom 2. März 1988 — II B 2 — 1394 11/17 — angekündigt, gebeten werden, dem Deutschen Bundestag 1990 erneut über die weitere Entwicklung zu berichten und dazu Stellung zu nehmen, ob sie im Lichte dieser Entwicklung eine gesetzliche Regelung für geboten erachtet.'

4. Ausschußempfehlung

Der Ausschuß ist der Regierungsvorlage im wesentlichen gefolgt. Er hat den Gesetzentwurf in der von ihm geänderten Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der beiden Oppositionsfraktionen angenommen. Schwerpunkte der Beratungen bildeten

— die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen,

— die Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen und

— die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und die prüfungsfreie Bestellung zum Steuerberater insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Universitäten und Fachhochschulen.

a) Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen

Buchstellen des Handwerks

Mit der Bundesregierung geht der Ausschuß einvernehmlich davon aus, daß es insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Klarstellung nicht erforderlich ist,

den Gesetzentwurf um eine Regelung der Befugnisse der Buchstellen des Handwerks zu ergänzen. Die Bedenken des Bundesrates werden insoweit nicht geteilt. Buchstellen des Handwerks werden von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhalten. Die Beratungsbefugnis ergibt sich daher im einzelnen aus den Entscheidungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Buchstellen landwirtschaftlicher Berufsvertretungen

Über die Grenzziehung des Gesetzentwurfs hinausgehend hat sich der Ausschuß einstimmig dazu entschlossen, die Beratungsbefugnis der Buchstellen landwirtschaftlicher Berufsvertretungen auch auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb auszudehnen, soweit es sich hierbei um üblicherweise bei Landwirten vorkommende Nebeneinkünfte handelt. Diese Ergänzung soll den geänderten Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung tragen. Die landwirtschaftlichen Betriebe befassen sich zunehmend mit gewerblichen Nebentätigkeiten (z. B. gewerbliche Tierhaltung, gewerbliche Reitbetriebe), die mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb derart eng verknüpft sind, daß es sachwidrig wäre, im Bereich der steuerlichen Beratung eine Abspaltung der als üblich zu bezeichnenden Nebenbetriebe vorzunehmen. Der Ausschuß entspricht insoweit der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Lohnsteuerhilfevereine

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf hat der Ausschuß beschlossen, das sog. Verbot der Mandatsteilung beizubehalten. Danach ist die Beratung durch Lohnsteuerhilfevereine im Veranlagungsverfahren wie bisher insgesamt nicht zulässig, wenn in dem Einkommen der betreffenden Steuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, bezüglich derer die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine nicht gegeben ist. Für die Bestätigung des Verbots der Mandatsteilung hat sich auch der Rechtsausschuß ausgesprochen.

Bei der Frage, wie die Grenzen für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu ziehen sind, haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD im Ausschuß unterschiedliche Positionen eingenommen. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf, der insoweit feste Höchstbeträge der Einnahmen des Steuerpflichtigen in dieser Einkunftsart (2 000 DM/4 000 DM) vorsieht, hat die SPD-Fraktion eine Regelung vorgeschlagen, die den Lohnsteuerhilfevereinen bei

— arbeitnehmertypischen Kapitalerträgen (Erträge aus Bausparguthaben, Sparguthaben und Anlagen vermögenswirksamer Leistungen) eine Beratungsbefugnis ohne betragsmäßige Begrenzung einräumt,

— den übrigen Kapitaleinkünften eine Beratungsbefugnis bei Erträgen bis zur Höhe des doppelten Sparer-Freibetrags gestattet.

Den Vorteil einer solchen Regelung, die die Ausschußmehrheit abgelehnt hat, sieht die Fraktion der SPD in einer Erleichterung der künftigen Gesetzgebungsarbeit, da bei Änderungen der betreffenden einkommensteuerlichen Vorschriften auf Folgeänderungen des Steuerberatungsgesetzes verzichtet werden könne. Die Koalitionsfraktionen bezeichnen dagegen eine solche Regelung als nicht praxisgerecht, da sie für die von den Finanzämtern abzuwickelnden Massenverfahren zu kompliziert sei. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Lösung, an der sie festhalten, trage dagegen den Notwendigkeiten der Praxis Rechnung, da sie leicht überprüfbare Betragsgrenzen festlege.

b) Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Kontrovers diskutiert wurde im Ausschuß auch die Frage, welche gewerblichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Buchführung von solchen Personen, die nicht dem steuerberatenden Beruf angehören, ausgeübt werden dürfen. Die Fraktion der SPD hat für solche Personen über die Regelungen des Gesetzentwurfs hinausgehende Befugnisse gefordert. Sie hat sich zum einen dafür ausgesprochen, daß Personen mit einer Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bzw. mit einer gleichwertigen Vorbildung sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufspraxis auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens auch die Erlaubnis zur Aufstellung von Abschlüssen erhalten, zum anderen hält sie es für gerechtfertigt, Bilanzbuchhaltern zu gestatten, Buchführungen einschließlich des Kontenplans einzurichten sowie Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen zu erstellen. Die Fraktion der SPD hat hierzu angeführt, daß diese Aufgaben in der Praxis bereits heute von dem genannten Personenkreis durchgeführt würden, soweit er nicht selbständig tätig sei (z. B. angestellte Bilanzbuchhalter).

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen gehören diese Arbeiten dagegen zu den dem steuerberatenden Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, da sie wertende Entscheidungen auf dem Gebiet des Steuerrechts voraussetzen. Zudem haben die Koalitionsfraktionen die Auffassung vertreten, daß die genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1980 und vom 27. Juni 1982 nicht für eine über den Gesetzentwurf hinausgehende Ausdehnung der Befugnisse der nicht zum steuerberatenden Beruf zählenden Personen sprächen.

In diesem Zusammenhang geht die Ausschußmehrheit davon aus, daß aufgrund der künftigen Regelung auch Rechenzentren die vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommenen Dienste erbringen dürfen, sofern sie hierzu den Regelungen des Gesetzentwurfs entsprechend vorgebildete Personen einsetzen. Sie legt auch Wert auf die Feststellung, daß eine mögliche „Überqualifikation" die gesetzlich geforderte Qualifikation impliziert, so daß z. B. die erfolgreiche Absolvierung eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums als eine der Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder in

einem kaufmännischen Ausbildungsberuf mindestens gleichwertige Vorbildung anzusehen ist. Weiterhin stellt die Ausschußmehrheit klar, daß alle Steuerberater wie bisher auch Landwirte beraten dürfen, ohne dafür eine Sonderqualifikation zu besitzen. Eine besondere Qualifikation hierfür wird lediglich von Steuerberatern verlangt, die in landwirtschaftlichen Buchstellen im Sinne von § 4 Nr. 8 tätig sind oder diese Bezeichnung zusätzlich führen wollen.

Soweit Tätigkeiten vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen sind, hat der Ausschuß diese Tätigkeiten klarstellend auch vom Verbot der Werbung ausgenommen. Entsprechend dem Votum des Rechtsausschusses hat er festgestellt, daß am Verbot der Werbung für die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen trotz der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Lockerung dieses Werbeverbots im Grundsatz festgehalten wird.

c) Voraussetzungen der Bestellung zum Steuerberater

Der Finanzausschuß hat sich der Auffassung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft angeschlossen, wonach in bezug auf die Vorbildungsvoraussetzungen für den Beruf des Steuerberaters eine Differenzierung zwischen Universitäts- und Fachhochschulausbildung grundsätzlich nicht gerechtfertigt ist. Dies gilt gleichermaßen für die Dauer der Dozententätigkeit von Professoren. In diesem Sinne schlägt der Ausschuß entsprechend dem Votum des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft eine Verkürzung der von Fachhochschulabsolventen als Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung geforderten hauptberuflichen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens von fünf auf vier Jahre vor. Er entspricht insoweit auch einem Anliegen des Bundesrates.

Bei den Voraussetzungen für die prüfungsfreie Bestellung zum Steuerberater hat sich der Ausschuß dafür entschieden, die Dauer der Dozententätigkeit an einer deutschen Hochschule für Universitäts- und Fachhochschulprofessoren einheitlich auf mindestens 10 Jahre festzulegen. Den Vorschlag, die Dauer der Dozententätigkeit für habilitierte Professoren auf fünf Jahre festzusetzen, hat der Ausschuß nicht weiter verfolgt, da der Habilitation keine konkrete Bedeutung im Sinne einer besonderen Qualifikation für den steuerberatenden Beruf beigemessen werden kann.

d) Sonstiges

Bei Steuerberatungsgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs existent sind (sog. Altgesellschaften), aber den neuen Kapitalbindungsvorschriften nicht genügen, hat der Ausschuß den Anwendungsbereich der im Regierungsentwurf vorgesehenen Übergangsregelung auf solche Gesellschaften ausgedehnt, bei denen von den Voraussetzungen für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft nach altem Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs lediglich noch die Eintragung in das Handelsregister aussteht. Dieser Maßnahme liegt die Überlegung zugrunde, daß die Anwendung der Kapitalbindungsregelungen nicht allein von einem Eintragungsakt abhängig sein darf, auf dessen tatsächlichen Vollzug eine Gesellschaft keinen Einfluß hat. Sie entspricht auch einem Votum des Rechtsausschusses.

Der Finanzausschuß hat darüber hinaus die Anregung des Rechtsausschusses aufgegriffen, von der Bundesregierung einen Bericht über die Anpassung von Altgesellschaften an das neue Recht und eine mögliche gesetzliche Regelung dieser Frage anzufordern. Dieser Bericht, der dem von der Bundesregierung vorgelegten Bericht über die gleiche Problematik bei Altgesellschaften im Bereich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Bundesministerium für Wirtschaft; Az. II B 2 — 1394 11/7) entsprechen soll, soll im Laufe des Jahres 1991 erstattet werden.

Bei den Übergangsregelungen für Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der z. Z. noch geltenden Fassung des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugt sind (§ 157 a), hält es der Ausschuß zur Vermeidung unbilliger Härten für ausreichend, daß die vorgesehene Frist von zehn Jahren zur Anpassung an das neue Recht von der zuständigen Finanzbehörde im Einzelfall lediglich nochmals um zwei Jahre verlängert werden kann, während die Regierungsvorlage für die zusätzliche Fristverlängerung keine Begrenzung vorsah.

Wegen der Einführung der sog. Kleinen Kapitalertragsteuer zum 1. Januar 1989 schlägt der Ausschuß vor, die Bestimmungen über die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine entsprechend der Ankündigung im Bericht des Haushaltsausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz 1989 (Drucksache 11/3306 — neu —, Seite 17) rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft zu setzen.

Dem Finanzausschuß lag eine Reihe von Eingaben zu dem Gesetzentwurf vor. Dabei wurden folgende Anliegen vorgetragen:

— Sicherung des Berufsbildes und der Berufsbezeichnung des Buchführungshelfers durch Schaffung eines besonderen „Gesetzes über Buchführungshelfer"

  Dem Anliegen der Petenten konnte schon aus Geschäftsordnungsgründen nicht entsprochen werden: Der Finanzausschuß darf dem Plenum des Deutschen Bundestages nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Beschlüsse nur zu überwiesenen Vorlagen empfehlen; ein Entwurf eines „Gesetzes über Buchführungshelfer" liegt dem Deutschen Bundestag jedoch nicht vor.

— Schaffung der Befugnis für Buchführungshelfer zur Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

  Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Vgl. die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt „Ausschußempfehlung".

— Zulassung von Arbeitnehmern als Steuerbevollmächtigte

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden. Der Finanzausschuß hat es aus den dem Petenten bekannten Gründen (Weisungsunabhängigkeit, Interessenkollision) bei der bisherigen Regelung belassen.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Steuerberatungsgesetz

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 8 StBerG)

Die Beratungsbefugnis der Buchstellen landwirtschaftlicher Berufsvertretungen erstreckt sich auch auf die üblicherweise bei Landwirten vorkommenden Nebeneinkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb. Solche Einkünfte sind

- Einkünfte aus gewerblicher Tierhaltung,
- Einkünfte aus gewerblichem Reitbetrieb,
- Einkünfte aus dem Betriebszweig „Ferien auf dem Bauernhof",
- Einkünfte aus der außerbetrieblichen Maschinenverwendung,
- Einkünfte aus der Selbstvermarktung (Herstellung gewerblicher Erzeugnisse aus landwirtschaftlichen Rohstoffen, zum Beispiel Brot),
- Einkünfte aus gelegentlich im Zusammenhang mit der Landwirtschaft ausgeübter gastronomischer Betätigung,
- Einkünfte aus der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Sachverständiger,
- Einkünfte aus Sitzungsgeldern von Kreistags- und Gemeinderatsmitgliedern.

Ferner wird zur Klarstellung der im Regierungsentwurf verwandte Begriff „Vereinigungen" durch den Begriff „Vereine" ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 11 StBerG)

Durch die Änderung wird für das Veranlagungsverfahren das sogenannte Verbot der Mandatsteilung beibehalten. Dies bedeutet, daß eine Beratung durch Lohnsteuerhilfevereine wie bisher insgesamt nicht zulässig ist, wenn in dem Einkommen des Steuerpflichtigen andere steuerpflichtige Einkünfte als die in § 4 Nr. 11 genannten enthalten sind.

Zu Nummer 6 (§ 8 Abs. 1 StBerG)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die in § 6 Nr. 4 genannten Tätigkeiten vom Werbeverbot ausgenommen sind. Am Werbeverbot wird jedoch grundsätzlich festgehalten.

Zu Nummer 15 (§ 36 StBerG)

Durch die Änderung wird die von Fachhochschulabsolventen als Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung geforderte hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens von fünf Jahren auf vier Jahre verkürzt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß dem anwendungsbezogenen Fachhochschulstudium in bezug auf die Steuerberaterprüfung grundsätzlich keine geringere Qualität als dem Universitätsstudium zugemessen werden kann. Die unterschiedlichen Regelstudienzeiten an Universitäten und Fachhochschulen rechtfertigen bezüglich der Dauer der berufspraktischen Tätigkeit allenfalls einen zeitlichen Unterschied von einem Jahr.

Zu Nummer 17 (§ 38 StBerG)

Durch die Änderung wird von der im Regierungsentwurf vorgesehenen unterschiedlichen Behandlung von Universitäts- und Fachhochschulprofessoren hinsichtlich der prüfungsfreien Bestellung zum Steuerberater Abstand genommen, weil überzeugende Gründe für eine Differenzierung nicht ersichtlich sind. Eine Differenzierung zwischen Professoren einerseits und Finanzrichtern und Angehörigen des höheren Dienstes der Finanzverwaltung andererseits erscheint ebenfalls nicht gerechtfertigt, so daß es sachgerecht ist, die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Bestellung von Personen aus diesen Bereichen zu vereinheitlichen.

Zu Nummer 22 (§ 44 Abs. 2 und 4 StBerG)

Absatz 2

Durch die Änderung wird klargestellt, daß auch ein von der obersten Landwirtschaftsbehörde zu benennender Vertreter der zuständigen Landwirtschaftskammer Mitglied des Sachkunde-Ausschusses sein kann.

Absatz 4

Zur Klarstellung wird der im Regierungsentwurf verwandte Begriff „Vereinigungen" durch den Begriff „Vereine" ersetzt.

Zu Nummer 35 (§ 57 StBerG)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 48 (§ 155 Abs. 4 StBerG)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß von der Übergangsregelung für Altgesellschaften auch diejenigen Steuerberatungsgesellschaften erfaßt werden, bei denen die oberste Landesfinanzbehörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes bereits geprüft hat, daß die Voraussetzungen zur Anerkennung nach altem Recht vorliegen und lediglich die erforderliche Eintragung in das Handelsregister noch nicht erfolgt ist.

Zu Nummer 50 (§ 157a StBerG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 4 Nr. 8 und § 36 StBerG (Nummern 2 und 15).

Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine treten rückwirkend zum 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 15. März 1989

Opel **Frau Will-Feld**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333